

# **Satzung der Bürgerstiftung Gudendorf**

Gem. § 4 i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Gudendorf vom 24. Juni 2024 folgende Satzung der Bürgerstiftung Gudendorf erlassen:

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Gudendorf“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Gemeinde Gudendorf und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung sind insbesondere die Förderung:
  - a) der Jugend- und Altenhilfe
  - b) von Kunst, Kultur und Kirchengemeinde
  - c) des Brauchtums, der Heimat- und Denkmalpflege
  - d) der örtlichen Infrastruktur und der Landschaftspflege
  - e) des Natur-, Klima- und Umweltschutzes
  - f) des Küsten- und Hochwasserschutzes
  - g) der Bildung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
  - h) des bürgerschaftlichen Engagements
  - i) des Vereinswesens und des Sports
  - j) des Feuer- und Katastrophenschutzes
  - k) des Gesundheitswesens
  - l) bedürftiger und Personen mit Behinderung i.S.d. § 53 Abgabenordnung
  - m) der Wohlfahrtspflege.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO.

## **§ 4**

### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem folgenden Vermögen:

Barvermögen in Höhe von 5.000 Euro.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

## **§ 5**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dieses erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Teile der jährlichen Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (5) Die Tätigkeit der Stiftung bezieht sich auf das Gemeindegebiet zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses, wobei Projekte mit anderen Gemeinden und / oder anderen Trägern gemeinnütziger Aufgaben o. ä. zulässig sind.

## **§ 6**

### **Stiftungsorgan**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsorgans sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung ihrer Tätigkeit. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

## **§ 7**

### **Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 6 Mitgliedern.  
Er setzt sich zusammen aus dem Bürgermeister / die Bürgermeisterin, dem/der stellvertretenden Bürgermeister / Bürgermeisterin und dem/der Vorsitzenden des Jugend-, Kultur- und Sozialausschusses als geborene Mitglieder sowie drei Personen aus der Einwohnerschaft der Gemeinde Gudendorf, die durch die Gemeindevertretung entsandt werden.  
Sollte der / die stellvertretende Bürgermeister / Bürgermeisterin gleichzeitig Vorsitzende/r des Jugend-, Kultur- und Sozialausschusses sein, tritt an die Stelle des Vorsitzenden des Jugend-, Kultur- und Sozialausschusses, der/die Vorsitzende des Finanzausschusses.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes ist gekoppelt an die Wahlzeit der Gemeindevertretung. Der amtierende Stiftungsvorstand führt die Geschäfte bis zur Bestellung des neuen Stiftungsvorstands fort.
- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und dessen Stellvertreter(in). Weiterhin wählt der Stiftungsvorstand eine(n) Schriftführerin / Schriftführer und dessen Stellvertreter(in).

## **§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstands**

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Abschnitt 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein findet Anwendung.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsvorstands werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 3 Mitglieder des Stiftungsvorstands dies verlangen.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens vier Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstands widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dabei gilt eine Äußerungsfrist von einer Woche seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gudendorf.

## **§ 9 Treuhandverwaltung**

- (1) Die zuständige Amtsverwaltung verwaltet das Stiftungsvermögen für die Gemeinde getrennt von ihrem Vermögen. Beschlüsse gem. § 8 sind vom Stiftungsvorstand eindeutig und klar zu formulieren und zu dokumentieren, das zweifelsfrei klar ist, was und wann durch die Verwaltung abzuwickeln ist. Die Beschlüsse sind der Verwaltung rechtzeitig zuzuleiten.
- (2) Die Amtsverwaltung legt dem Stiftungsvorstand auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.
- (3) Die Amtsverwaltung belastet die Stiftung jährlich für ihre Verwaltungsdienstleistungen mit einem angemessenen Verwaltungskostenbeitrag. Dieser Beitrag kann bedarfsweise durch die Verwaltung angepasst werden.

## **§ 10 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung**

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Gemeinde Gudendorf und dem Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.

- (2) Der Beschluss bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der Mitglieder des Stiftungsvorstands. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem jetzigen Gemeindegebiet zu liegen.
- (3) Die Gemeinde Gudendorf und der Stiftungsvorstand können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Dieser Beschluss bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der Mitglieder des Stiftungsvorstands und der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertretung.

### **§ 11 Vermögensanfall**

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Gudendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 12 Anzeigepflichten**

Aufgrund der Rechtsform dieser Stiftung ist eine Beteiligung des Finanzamtes nicht erforderlich. Die Stiftungsgründung ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind ebenfalls der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Gudendorf, 08. Juli 2024

*gez. Werner Höfs*

---

(Bürgermeister)